



Der Armutsindikator NFA (ARMIN)

Präsentation, Methodik und Ergebnisse 2023

Neuchâtel, 2025

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)	Originaltext:	Französisch
Auskunft:	BFS, Sektion Sozialhilfe info.social@bfs.admin.ch	Layout:	Sektion DIAM
Autorin:	Nicole Chenaux Bieri SHS	Download:	https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanz-ausgleich/zahlen.html
Themenbereich:	13 Soziale Sicherheit	Copyright:	BFS, Neuchâtel 2025 Wiedergabe mit vorheriger Zustimmung der Autorinnen und Autoren gestattet
Übersetzung:	Sprachdienste BFS		

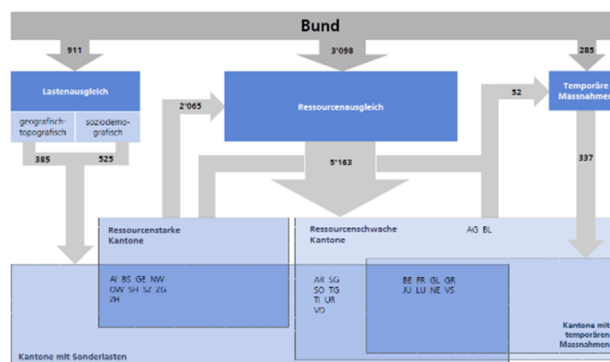
1. Der Armutsindikator und der Finanzausgleich

Der Armutsindikator NFA ist einer von mehreren Indikatoren, die im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs zur Ermittlung des Lastenausgleichs (SLA) herangezogen werden. Auf Basis der Zahlen des Armutsindikators, der Anzahl Personen in sehr hohem Alter sowie der Anzahl Ausländerinnen und Ausländer entrichtet der Bund 2026 im Rahmen der Ausgleichszahlungen für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (SLA, A–C) insgesamt 350 Millionen Franken an zehn Kantone.

In der Schweiz wird Armut in jedem Kanton auf unterschiedliche Art bekämpft. Aus institutionellen, demografischen und wirtschaftlichen Gründen unterscheiden sich Art und Höhe der Sozialleistungen sowie die Empfängerquote in den einzelnen Kantonen stark. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Sozialhilfe im weiteren Sinn) werden von den Kantonen finanziert. Um die Kantone bei der Armutsbekämpfung zu unterstützen und die kantonalen Unterschiede zu verringern, leistet der Bund finanzielle Beiträge an Kantone mit einem überdurchschnittlich hohen Armutsindikator.

Der Armutsindikator NFA (auch ARMIN genannt) ist einer von mehreren Bestandteilen, die zur Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) der NFA herangezogen werden. Innerhalb des SLA wird der Ausgleichsbetrag von 525 Millionen Franken (2026) zu zwei Dritteln auf die Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (Bereiche A–C) und zu einem Drittel auf die Sonderlasten der Kernstädte (Bereich F) aufgeteilt. Die massgebenden Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (SLA, A–C) werden anhand der drei Indikatoren «Armut», «Altersstruktur» und «Ausländerintegration» ermittelt.

Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2026 (Quelle: EFV)
Zahlungen in Mio. CHF

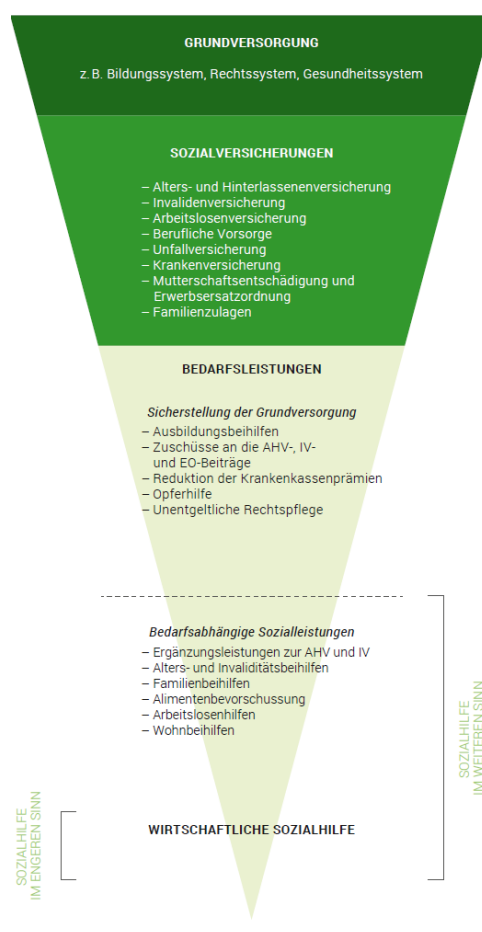


2. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn als Datenquelle

Berechnungsgrundlage des Armutsindikators ARMIN ist die Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfasst alle kantonalen armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen gemäss dem entsprechenden Inventar des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Das Schweizer Modell der sozialen Sicherheit ist subsidiär aufgebaut. Die Grundversorgung (Gesundheit, Bildung, Recht) bildet dabei die Basis einer umgekehrten Pyramide. Sie wird ergänzt durch die Sozialversicherungen und die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die den Zugang zur Grundversorgung sicherstellen (z.B. Verbilligung der Krankenkassenprämien). Die letzte Stufe besteht aus den armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die sich aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (auch Sozialhilfe im engeren Sinn genannt) und den ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen zusammensetzt.

Modell des Systems der Sozialen Sicherheit



© BFS 2020

Die der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden von den Kantonen für besondere Risiken ausgerichtet und reduzieren die Lasten der Sozialhilfe. Sie umfassen die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Alters- und Invaliditätsbeihilfen, die Arbeitslosenhilfen, die Familienbeihilfen, die Alimentenbevorschussung und die Wohnbeihilfen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird von den Kantonen oder den Gemeinden ausgerichtet und ist das letzte Auffangnetz des Systems der sozialen Sicherheit.

Die armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden im Rahmen des Inventars der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen erhoben und beschrieben (siehe Liste im Anhang 5.1). Folgende Kriterien sind massgebend für eine Aufnahme einer Sozialleistung ins Inventar:

Es muss sich um eine:

- bedarfsabhängige,
- direkte bzw. personenbezogene,
- kantonalgesetzlich geregelte,
- Geldleistung in Form von einer allgemeinen Unterhaltszahlung handeln,
- die direkt auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet ist und
- zu der der Zugang bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien gewährleistet ist.

Nur die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden von allen Kantonen im Rahmen der bedarfsabhängigen Sozialleistungen ausgerichtet. Die anderen Leistungen (Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen) sind kantonal unterschiedlich geregelt. Daher können die Anzahl der Leistungen sowie die Anspruchs- und Bezugsvoraussetzungen kantonal stark variieren. Gesamtschweizerisch am häufigsten ausbezahlt werden Leistungen der Sozialhilfe im engeren Sinn (wirtschaftliche Sozialhilfe) und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Beziehende von Sozialhilfe im weiteren Sinn, 2023
Anteile der Leistungen (ohne Doppelzählungen)

	%
Sozialhilfe im engeren Sinn	31,26
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	49,96
Alimentenbevorschussung	4,32
Familienbeihilfen	10,93
Alters- und Invaliditätsbeihilfen	0,17
Wohnbeihilfen	3,00
Arbeitslosenhilfen	0,35
Total	100,0

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik

© BFS 2025

3. Berechnungsmethode des Indikators ARMIN

Zur Berechnung des Armutsindikators ARMIN stützt sich das BFS grösstenteils auf Einzeldaten, die es von den Kantonen im Rahmen der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhält, aber auch auf Angaben des SECO, des BSV sowie auf Daten, die es in aggregierter Form bei den Kantonen erhebt. Für die Gewichtung von Leistungen mit kleinen Beträgen wird die Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen herangezogen.

Der Armutsindikator ARMIN wird für jeden Kanton bestimmt. Er entspricht der Summe der Empfängerinnen und Empfänger von bedarfsabhängigen Sozialleistungen geteilt durch die ständige Wohnbevölkerung. Da eine Person mehrere Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn gleichzeitig beziehen kann, müssen die Daten so korrigiert werden, dass jede Empfängerin und jeder Empfänger nur einmal gezählt wird. Diese Korrektur erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. So werden beispielsweise Personen, die sowohl Familienbeihilfen als auch Sozialhilfe erhalten, nur als Sozialhilfebeziehende erfasst. Die Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen werden zudem zu 3/8 gewichtet, um den Anteil der Kantone an der von ihnen und vom Bund gemeinsam finanzierten Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Zusammensetzung und Berechnung des Indikators sind in der Verordnung zum Finanz- und Lastenausgleich (Art. 34 FiLaV) geregelt.

Der Leistungskatalog der Sozialhilfe im weiteren Sinn wurde aufgrund einer Revision der Abgrenzungskriterien gekürzt. Der neue Katalog ist seit 2014 gültig. Seither sind die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die den Zugang zur Grundversorgung sicherstellen (wie die Verbilligung der Krankenkassenprämien), nicht mehr im Inventar enthalten. Ausserdem werden Leistungen mit kleinen Beträgen seither den Ausgaben entsprechend gewichtet. Das heisst: In den Kantonen, die Sozialleistungen mit kleinen Beträgen an eine grosse Anzahl Empfängerinnen und Empfänger entrichten (wie bei bestimmten Familienbeihilfen), wird nicht deren effektive Anzahl berücksichtigt. In den Armutsindikator ARMIN fliesst stattdessen die fiktive Anzahl Leistungsbeziehender zum Wert des 1. Dezils sämtlicher Leistungen bei insgesamt gleichem Budget ein.

4. Ergebnisse 2023

Die Finanzausgleichszahlungen für das Jahr 2026 richten sich nach dem Armutsindikator 2023. Die Kantone sind in der Grafik nach Höhe des Armutsindikators von links nach rechts klassiert.

2023 wies der Kanton Basel-Stadt den höchsten Indikatorwert auf, gefolgt von den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg, Solothurn und Tessin. In den Zentral- und Ostschweizer Kantonen liegt der Armutsindikator tendenziell unter dem Durchschnitt, in den lateinischen und städtischen Kantonen eher darüber. Insgesamt gehen höhere Werte des Armutsindikators mit höheren Finanzausgleichszahlungen einher.

In 19 Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf und Jura) ist der Armutsindikator gegenüber dem Vorjahr gesunken. Ausschlaggebender Faktor war dabei der Rückgang der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe. In fünf Kantonen blieb der Armutsindikator stabil (Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell Innerrhoden und Waadt).

In zwei Kantonen (Nidwalden und Wallis) nahm die Armutsquote dagegen zu (+2,4 bzw. +1,8). Dieser Anstieg erklärt sich im Kanton Nidwalden mit einer Zunahme der Sozialhilfequote und im Kanton Wallis mit einer Zunahme der Anzahl Beziehender von Familienbeihilfen.

Seit der ersten Berechnung des Armutsindikators NFA im Jahr 2005 registrieren vier Kantone stets die höchsten Werte: Basel-Stadt, Genf, Waadt und Neuenburg. Bei sieben der acht Kantone, die 2005 die tiefsten Indikatorenwerte verzeichneten, war dies 2023 noch immer der Fall: Thurgau, Graubünden, Schwyz, Uri, Obwalden, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden (siehe Tabelle im Anhang 5.2).

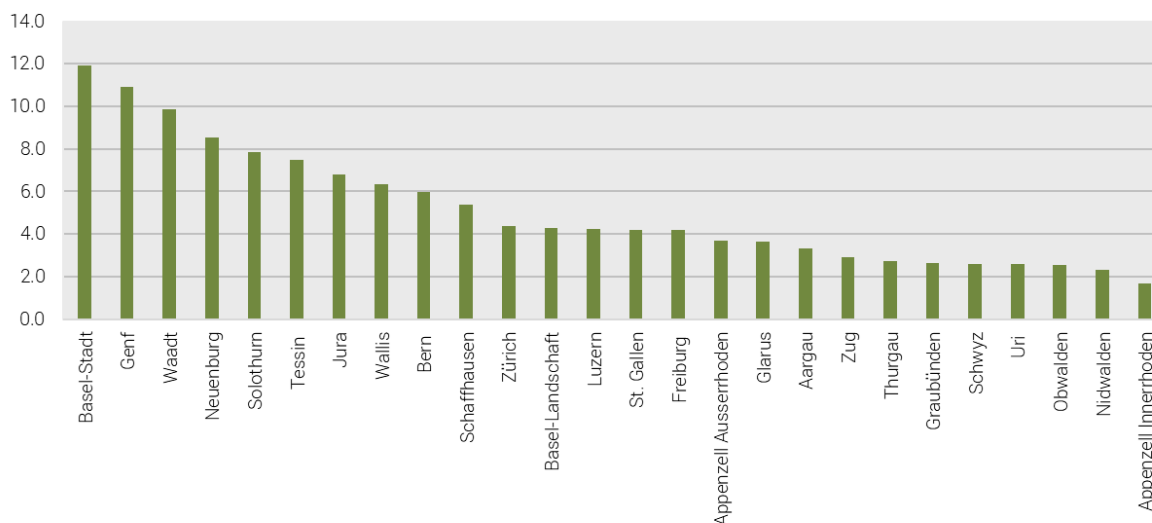
WEITERE ERGEBNISSE:

Website des BFS: www.statistik.ch

Sozialhilfebeziehende: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn: www.sozialhilfe.bfs.admin.ch

Armutsindikator Finanzausgleich, 2023



Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik

© BFS 2025

5. Anhang

5.1. Bedarfsabhängige Sozialleistungen 2023

BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG DER SOZIALVERSICHERUNGEN		
2.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	
2.1.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	alle Kantone
2.2	Alters- und Invaliditätsbeihilfen (AIBH)	
2.2.1	Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZH, BS
2.2.3	Kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZG, GE
2.4	Arbeitslosenhilfen (ALH)	
2.4.1	Arbeitslosenhilfen	UR, ZG, SH, TI, JU
2.4.2	Rente-pont	VD
2.5	Familienbeihilfen (FBH)	
2.5.3	Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern	GL
2.5.4	Mutterschaftsentschädigung	ZG, FR, GR, VD
2.5.7	Erwerbsersatzleistungen an alleinerziehende Elternteile/Familienzulagen für Nichterwerbstätige	SH
2.5.8	Elternschaftsbeihilfe	SG, AG
2.5.9	Assegno integrativo	TI
2.5.10	Assegno di prima infanzia	TI
2.5.11	Allocations en faveur des familles s'occupant d'un mineur handicapé à domicile	VD
2.5.12	Fonds cantonal pour familles	VS
2.5.16	Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien	SO
2.5.17	Prestations complémentaires pour familles	VD, GE
2.5.18	Prestations ponctuelles	VD
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG MANGELNDER PRIVATER SICHERUNG		
3.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	
3.1.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	alle Kantone (TI: nicht bedarfsabhängig)
3.2	Wohnbeihilfen (WBH)	
3.2.1	Mietzinsbeiträge nach Mietbeitragsgesetz (MBG)	BS
3.2.4	Allocation de logement	GE
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE		
4.1	Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)	
4.1.1	Sozialhilfe	alle Kantone

Quelle: BFS – Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn: www.sozialhilfeinfo.bfs.admin.ch

5.2. Ergebnisse des Armutsindikators NFA (ARMIN)

Armutsindikator NFA (in %)

2005 – 2023 (Auszug)

Kantone	2005	2010	2015¹	2019	2020	2021	2022	2023
Zürich	5,8	5,0	6,2	5,0	5,0	4,9	4,6	4.4
Bern	6,5	6,4	6,6	6,5	6,6	6,4	6,2	6.0
Luzern	4,8	4,2	4,5	4,5	4,6	4,5	4,4	4.2
Uri	2,3	2,4	2,6	2,7	2,9	2,8	2,6	2.6
Schwyz	3,0	2,6	2,8	2,8	2,8	2,7	2,6	2.6
Obwalden	2,7	2,4	2,6	2,6	2,6	2,6	2,5	2.5
Nidwalden	2,0	2,0	2,2	2,3	2,3	2,4	2,2	2.3
Glarus	4,0	4,1	4,2	4,1	4,0	3,9	3,7	3.6
Zug	4,5	3,8	3,9	3,7	3,3	3,1	3,1	2.9
Freiburg	4,8	4,3	4,9	4,7	4,6	4,4	4,3	4.2
Solothurn	4,6	4,9	7,3	8,1	8,0	7,8	7,9	7.8
Basel-Stadt	9,5	10,8	13,2	14,8	13,9	13,9	12,8	11.9
Basel-Landschaft	4,2	4,0	4,7	5,0	4,9	4,7	4,5	4.3
Schaffhausen	6,1	4,9	5,5	5,8	5,5	5,5	5,7	5.4
Appenzell A.Rh.	3,3	3,3	4,0	4,3	4,2	4,0	3,9	3.7
Appenzell I.Rh.	2,1	2,1	1,9	1,9	1,7	1,8	1,7	1.7
St. Gallen	4,5	4,1	4,7	4,6	4,6	4,4	4,3	4.2
Graubünden	3,0	2,7	3,0	3,0	3,0	2,9	2,7	2.6
Aargau	3,3	3,3	3,9	3,8	3,7	3,6	3,4	3.3
Thurgau	3,3	3,1	3,5	3,2	3,1	2,9	2,8	2.7
Tessin	8,9	8,5	9,3	8,2	8,2	8,2	7,7	7.5
Waadt	6,8	7,7	9,0	10,4	10,2	9,9	9,9	9.9
Wallis	2,5	2,8	6,0	7,1	6,3	6,1	6,2	6.3
Neuchâtel	8,0	9,0	9,9	9,6	9,5	9,3	9,0	8.6
Genf	12,7	10,4	11,0	11,7	11,1	11,6	11,2	10.9
Jura	5,6	5,9	6,4	6,8	6,6	6,9	6,9	6.8

¹ Die Werte des Armutsindikators ab 2014 sind nicht mit den Werten der vorangehenden Jahre vergleichbar, da sie auf einer neuen Berechnungsgrundlage basieren (vgl. Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.21).

Quelle: BFS – Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik

© BFS 2025